S 8 Ar 134/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Handwerkerversicherung Hälftebeitrag für die ersten zwei Jahren der Selbständigkeit
Leitsätze	Selbständigkeit" i.S. des § 165 Abs.1 Satz 2 SGB VI kann auch bei nur nebenberuflicher Eintragung in der Handwerksrolle vorliegen.
Normenkette	SGB VI § 165 Abs 1 S 2 SGB VI § 2 Nr 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 Ar 134/95
Datum	18.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 Ar 160/97
Datum	10.12.1997

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 18. Februar 1997 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 26. August 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1995 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der Beitragsleistung zur Handwerkerversicherung. Der am â□¦1962 geborene KlÃ¤ger, der am 03.03.1989 die MeisterprÃ¼fung im Schreinerhandwerk abgelegt hat, war bis 15.11.1993 als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und bezog daran anschlieÃ□end bis Ende des Jahres 1993 Leistungen nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Am

03.01.1994 hat er eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit als Schreinermeister (Schreinerei-Einzelbetrieb) mit Betriebsitz in Schweinfurt, â¦, aufgenommen. Daraufhin wurde die bereits ab 31.07.1989 bestehende Eintragung eines nebenberuflich in Donnersdorf, â¦, betriebenen Schreinerhandwerks in der Handwerksrolle entsprechend geÃ¤ndert ("ab 03.01.1994 hauptberuflich"). Auf den Antrag des KlÃ¤gers, fÃ¼r die Zeit ab 1994 den "halben Regelbeitrag" fÃ¼r Handwerker entrichten zu dÃ¼rfen, erteilte die Beklagte den Bescheid vom 26.08.1994. Darin stellte sie fest, daÃ der KlÃ¤ger aufgrund der am 31.07.1989 erfolgten Eintragung in die Handwerksrolle ab 03.01.1994 der Versicherungspflicht nach Â§ 2 Nr. 8 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unterliege. Versicherungspflichtige Handwerker mÃ¼Ãten grundsÃ¤tzlich den Regelbeitrag entsprechend einem Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe zahlen. Die Beklagte ging jedoch von einem niedrigeren Monatseinkommen des KlÃ¤gers im Betrage von DM 2.700,00 aus, der ihr vom Steuerberater des Versicherten mitgeteilt worden war. Dementsprechend errechnete sich fÃ¼r Januar 1994 ein Pflichtbeitrag von DM 501,12 und ab 01.02.1994 ein monatlicher Pflichtbeitrag von DM 518,40. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 19.09.1994 Widerspruch ein und machte geltend, in seiner nebenberuflichen TÃ¤tigkeit sei er nur in geringfÃ¼gigem Umfang (regelmÃ¤Ãig weniger als 15 Stunden) tÃ¤tig und demnach in der Handwerkerversicherung versicherungsfrei gewesen. Mit Aufnahme seiner Ã¼berwiegend selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit am 01.01.1994 mÃ¼sse ihm "als Junghandwerker" die Entrichtung des halben Regelbeitrags gestattet werden. Durch Bescheid vom 19.01.1995 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck: Nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hÃ¤tten Handwerker seit dem 01.01.1992 grundsÃ¤tzlich den Regelbeitrag oder einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen. Als Ausnahme dazu bestehe die MÃ¶glichkeit der Entrichtung des halben Regelbeitrages nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, wenn dies bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit beantragt werde. Diese Frist habe im Falle des KlÃ¤gers bereits im Jahre 1989 mit der erstmaligen Eintragung in die Handwerksrolle begonnen. Insoweit gelte eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit auch dann als aufgenommen, wenn sie zunÃ¤chst nur in geringfÃ¼gigem Umfang (versicherungsfrei) ausgeÃ¼bt worden sei oder wegen AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als Arbeitnehmer Versicherungsfreiheit in der Handwerkerversicherung bestanden habe. Die Frist von drei Kalenderjahren sei fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits vor 1994 abgelaufen mit der Folge, daÃ fÃ¼r ihn keine MÃ¶glichkeit mehr zur Zahlung des halben Regelbeitrages bestehe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 15.02.1995 Klage beim Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg erhoben und im wesentlichen vorgebracht, die nebenberufliche Anmeldung bei der Handwerkskammer im Jahre 1989 habe vorwiegend dazu gedient, handwerkliche Dienstleistungen fÃ¼r einen Sportverein zu erbringen, dessen Mitglied er war. Damals habe von seiner Seite keinerlei Interesse bestanden, eine Beitragsbefreiung in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Sinne einer ExistenzgrÃ¼ndung sei erst 1994 erfolgt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des SG am 26.03.1996 haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, daÃ Streitgegenstand nur noch die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 1994 sei. Der KlÃ¤ger bezifferte seinen Gesamtverdienst aus der nebenberuflichen TÃ¤tigkeit

fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1993 auf hÃ¶chstens ca. DM 2.000,00. Seit 28.12.1994 ist der KlÃ¤ger Mitgesellschafter der Schreinerei â¦ GmbH mit Sitz in Schweinfurt, die laut Gewerbeanmeldung vom 30.03.1995 am 01.01.1995 u.a. den Betrieb einer "Bau- und MÃ¶belschreinerei" begonnen hat. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.03.1995 wurde auÃer einer Mitgesellschafterin der KlÃ¤ger zum einzelvertretungsberechtigten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt. Mit Bescheiden vom 03.08. und 06.09.1995 hat die Beklagte festgestellt, daÃ die Pflichtversicherung des KlÃ¤gers als Handwerker mit Ablauf des 31.12.1994 endete. Gleichzeitig gab sie die HÃ¶he der rÃ¼ckstÃ¤ndigen und sofort zur Zahlung fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge bekannt (DM 6.216,02).

Mit Urteil vom 18.02.1997 hat das SG WÃ¼rzburg den Bescheid der Beklagten vom 26.08.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.01.1995 aufgehoben und festgestellt, daÃ der KlÃ¤ger berechtigt sei, im Jahre 1994 den halben Regelbeitrag zu entrichten. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe erstmals im Jahre 1994 eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgenommen. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich nicht, daÃ die Dauer der bereits vorher bestehenden nebenberuflichen Eintragung in die Handwerksrolle auf den Dreijahreszeitraum angerechnet werden mÃ¼sse. Dies widerspreche auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift, die ExistenzgrÃ¼ndungen erleichtern und sicherstellen solle, daÃ Junghandwerker und Jungunternehmer in den Anfangsjahren nicht so stark mit RentenbeitrÃ¤gen belastet wÃ¼rden. Eine ExistenzgrÃ¼ndung durch den KlÃ¤ger liege "offensichtlich" erst mit Aufnahme seines Schreinerbetriebes im Jahre 1994 vor. Es sei aber mit der Regelung des Â§ 165 SGB VI nicht zu vereinbaren, die bereits 1989 erfolgte (nebenberufliche) Eintragung in die Handwerksrolle als Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu interpretieren. Dies gelte umsomehr, als der KlÃ¤ger auch wÃ¤hrend der Dauer seiner in die Handwerksrolle eingetragenen, nebenberuflich als selbstÃ¤ndiger Handwerker ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit nicht beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen sei.

Dagegen richtet sich die am 02.04.1997 beim Bayer. Landesso- zialgericht eingegangene Berufung der Beklagten. Sie macht geltend, die vom SG vorgenommene Gesetzesinterpretation widerspreche dem Wortlaut des Gesetzes. Der Gesetzgeber habe geregelt, daÃ ein Versicherter nur "bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit" den halben Regelbeitrag beim TrÃ¤ger der Rentenversicherung beantragen kÃ¶nne. Der klare Gesetzeswortlaut erÃ¶ffne keine AuslegungsmÃ¶glichkeiten. Der KlÃ¤ger sei unstreitig am 31.07.1989 â wenn auch nebenberuflich â in die Handwerksrolle eingetragen worden. Er habe somit ab diesem Zeitpunkt eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Auf deren Umfang und wirtschaftlichen Erfolg im Einzelfall abzustellen, lasse der Gesetzeswortlaut lasse nicht zu. Auch wenn sich der KlÃ¤ger aus seiner Sicht erst ab 03.01.1994 als hauptberuflich TÃ¤tiger verstanden habe, stehe der Anwendung des Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI die Tatsache entgegen, daÃ er vom 31.07.1989 bis 03.01.1994 mehr als drei volle Kalenderjahre ununterbrochen nebenberuflich in der Handwerksrolle eingetragen war und nach Aufnahme dieser selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keinerlei UnterbrechungstatbestÃ¤nde vorgelegen hÃ¤tten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats hat der KlÃ¤ger nÃ¤here Angaben zu Art, Ausstattung und Umfang des 1989 gegrÃ¼ndeten Betriebes einschlieÃlich der ab 03.01.1994 eingetretenen VerÃ¤nderungen gemacht. Ferner hat er die Einkommensteuerbescheide fÃ¼r die VeranlagungszeitrÃ¤ume ab 1989 bis 1993 sowie die Umsatzsteuerbescheide der Jahre 1989, 1990 und 1993 vorgelegt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 18.02.1997 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 26.08.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.1995 abzuweisen. Hilfsweise beantragt sie, die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers weist darauf hin, daÃ die Vorschrift des Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ExistenzgrÃ¼ndungen erleichtern solle und eine frÃ¼he Belastung von Jungunternehmern mit hohen RentenbeitrÃ¤gen vermeiden wolle. Die Argumentation der Beklagten lasse sich bei diesem Grundgedanken nicht halten. Von einer ExistenzgrÃ¼ndung kÃ¶nne erst dann die Rede sein, wenn die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit die wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz darstelle. Die von der Beklagten eingelegte Berufung verwundere auch deshalb, weil sich die vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschte Beitragserleichterung ohnehin auf ein Jahr beschrÃ¤nke.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die ProzeÃakte des SG WÃ¼rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. Das SG hatte Ã¼ber eine (reine) Anfechtungsklage in Form der AbÃ¤nderungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 SGG zu entscheiden, da der KlÃ¤ger lediglich eine Teilaufhebung des Bescheides vom 26.08.1994 in dem Sinne begehrt, daÃ anstelle des nach einem Monatseinkommen von DM 2.700,00 geforderten Beitrags (mtl. DM 518,40) nur der halbe Regelbeitrag nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in HÃ¶he von mtl. DM 376,30) geschuldet wird. DiesbezÃ¼glich erweist sich das Rechtsmittel der Beklagten als begrÃ¼ndet. Gegenstand des Streitverfahrens ist lediglich der angefochtene Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1994. Die Folgebescheide der Beklagten vom 03.08. und vom 06.09.1995, welche die Beitragsleistung des KlÃ¤gers fÃ¼r die anschlieÃende Zeit regeln, sind dagegen nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens geworden. Die Beteiligten haben sich vor dem SG darauf verstÃ¤ndigt, daÃ lediglich die HÃ¶he der Beitragsschuld des Versicherten fÃ¼r das Jahr 1994 streitbefangen sein soll; die vorgenannten Folgebescheide treffen zu diesem Streitpunkt keine abweichende Regelung. Zwischen den Beteiligten ist ferner

unstreitig, daÃ□ der KlÃ¤ger im Jahre 1994 der Versicherungspflicht fÃ¼r selbstÃ¤ndig TÃ¤tige gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Nr. 8 SGB VI unterlag: Er war als Schreiner hauptberuflich in die Handwerksrolle eingetragen; die Handwerkskammer fÃ¼r Unterfranken hatte der Beklagten am 15.03.1994 die BetriebsÃ¤nderung von "nebenberuflich" in "hauptberuflich" mitgeteilt (Â§ 196 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Der KlÃ¤ger hat am 22.04.1994 im "Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht als selbstÃ¤ndig tÃ¤tiger Handwerker" bei der Beklagten ausdrÃ¼cklich die Zahlung der PflichtbeitrÃ¤ge (nur) in HÃ¶he des halben Regelbeitrags beantragt (Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind beitragspflichtige Einnahmen bei selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen ein (fiktives) Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ã□e, bei Nachweis eines niedrigeren oder hÃ¶heren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen. Auf besonderen Antrag bemiÃ□t sich gemÃ¤Ã□ Satz 2 dieser Vorschrift die BeitragshÃ¶he bei selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nach einem Arbeitseinkommen in HÃ¶he von 50 v.H. der BezugsgrÃ¶Ã□e. Die Voraussetzungen fÃ¼r diese Beitragserleichterung nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erfÃ¼llt der KlÃ¤ger fÃ¼r das Jahr 1994 nicht; denn er war zu Beginn dieses Jahres bereits lÃ¤nger als drei Jahre selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig gewesen. Der KlÃ¤ger war seit 31.07.1989 â□□ wenn auch nur nebenberuflich â□□ in die Handwerksrolle eingetragen. Die Eintragung hat ununterbrochen bis zum Jahre 1994 fortbestanden. SpÃ¤testens vom Zeitpunkt der erstmals mit Wirkung vom 31.07.1989 erfolgten Eintragung mit einem Handwerksbetrieb hat der KlÃ¤ger eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Auf den Umfang oder den wirtschaftlichen Erfolg seines Betriebes kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Aus der Einlassung des KlÃ¤gers im Rahmen seiner AnhÃ¶rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und aus den vorgelegten Steuerbescheiden ergibt sich zur Ã□berzeugung des Senats, daÃ□ der KlÃ¤ger sein GeschÃ¤ft auch als selbstÃ¤ndiger Unternehmer "betrieben" hat; denn er hat UmsÃ¤tze und Einkommen erzielt, wenn auch nur in geringem Umfang. Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI differenziert nicht zwischen einer geringfÃ¼gig ausgeÃ¼bten (aus diesem Grunde nicht der Versicherungspflicht unterliegenden) selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und beispielsweise einer (in der gesetzlichen Handwerkerversicherung) versicherungspflichtigen selbstÃ¤ndigen (Unternehmer-)TÃ¤tigkeit; eine solche Unterscheidung ist dem Gesetzestext auch nicht andeutungsweise zu entnehmen. Der Begriff der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit ist im Gesetz selbst nicht nÃ¤her definiert. Nach Auffassung des Senats kann diesem Begriff fÃ¼r das gesamte SGB VI nur eine einheitliche Bedeutung zukommen, unabhÃ¤ngig davon, ob er bei der PrÃ¼fung der (leistungsrechtlichen) Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI oder fÃ¼r die (versicherungsrechtliche) Frage der Beitragserleichterung im Rahmen des Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI heranzuziehen ist. Entscheidendes Merkmal fÃ¼r die Annahme einer selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit ist jeweils, daÃ□ die TÃ¤tigkeit auf Erwerb ausgerichtet sein und in der Absicht der Gewinnerzielung ausgeÃ¼bt werden muÃ□ (vgl. dazu Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Anm. 24 zu Â§ 44 SGB VI). Dies war beim KlÃ¤ger der Fall; denn er hat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung AuftrÃ¤ge fÃ¼r andere Personen ausgefÃ¼hrt (und ist nicht, etwa im Sinne eines "Heimwerkers", nur fÃ¼r den Eigenbedarf tÃ¤tig geworden). Es ist

dabei unerheblich, ob durch die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nur EinkÃ¼nfte von weniger als einem Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe erzielt wurden oder ob das wirtschaftliche Ergebnis nahezu unbedeutend war (Kasseler Kommentar, a.a.O., Anm. 26). Wegen Aufnahme einer ihrem Umfang nach nur unbedeutenden selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit am 31.07.1989 und deren nahtloser ÃberfÃ¼hrung in eine "hauptberufliche" HandwerkertÃ¤tigkeit hatte der KlÃ¤ger bis zum Beginn des Jahres 1994 die Beitragserleichterung nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI "bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit" bereits "verbraucht". FÃ¼r eine andere Auslegung des Begriffs der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit nach Â§ 165 SGB VI ist nach Auffassung des Senats kein Raum, da im Zusammenhang mit der PrÃ¼fung der "Unternehmereigenschaft" grundsÃ¤tzlich nicht auf das wirtschaftliche Ergebnis der ErwerbstÃ¤tigkeit abzustellen ist.

Der KlÃ¤ger ist demnach fÃ¼r das Jahr 1994 zur Beitragsleistung nach Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verpflichtet. Dabei konnte der Senat offenlassen, ob anstelle der von ihm geforderten (auf der Grundlage eines geschÃ¤tzten Arbeitseinkommens in HÃ¶he von monatlich DM 2.700,00 errechneten) PflichtbeitrÃ¤ge das im Einkommensteuerbescheid 1994 ausgewiesene (niedrigere) Einkommen fÃ¼r die Beitragsberechnung heranzuziehen ist. Diese Frage ist unter den Beteiligten ebefalls nicht mehr streitig. Die Beklagte hat sich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 10.12.1997 unabhÃ¤ngig vom Ausgang des Rechtsstreits bereit erklÃ¤rt, die beitragspflichtigen Einnahmen des KlÃ¤gers fÃ¼r 1994 auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides fÃ¼r diesen Veranlagungszeitraum zu bestimmen (und danach die endgÃ¼ltige BeitragshÃ¶he zu bemessen). Da dem KlÃ¤ger â was unter den Beteiligten allein noch umstritten ist â die Berechtigung zur Entrichtung der fÃ¼r 1994 geschuldeten BeitrÃ¤ge auf der gemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ermÃ¤Ãigten Bemessungsgrundlage nicht zusteht, war auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG WÃ¼rzburg aufzuheben.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen. Er miÃt der Frage grundsÃ¤tzliche Bedeutung bei, ob im Rahmen der Sonderregelung des Â§ 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit ihrem bekannten Normzweck (Beitragserleichterung fÃ¼r selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige in der Phase des Existenzaufbaues) der Begriff der "SelbstÃ¤ndigkeit" mÃ¶glicherweise anders auszulegen ist als im Rahmen des Â§ 44 SGB VI.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024